

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.690.292

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6796/J-NR/2026

Wien, am 14. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. August 2026 unter der Nr. **6796/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Amnestie für ausländische Häftlinge“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie stellt sich die aktuelle Belagsquote der österreichischen Justizanstalten mit Stand Juni 2026 (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Justizanstalten und Außenstellen) im Detail dar?*

Die bundesweite Auslastung beträgt 108,68%. Grundlage für diese Bewertung ist eine Gesamtbelagsfähigkeit von 8412 Haftplätzen sowie 9142 Inhaftierte in Justizanstalten/Forensisch-therapeutischen Zentren (zum Stichtag 23. Juni 2026).

Im Detail wird auf die umseitige Tabelle verwiesen:

Justizanstalt / Forensisch-therapeutisches Zentrum	Hauptanstalt / Außenstelle	Belag	Belagsfähigkeit	Auslastung in %
Belag gesamt		9 142	8 412	108,68
Asten		292	317	92,11
Eisenstadt		173	175	98,86
Wien-Favoriten		69	79	87,34
Feldkirch		148	121	122,31
Garsten		292	279	104,66
Gerasdorf		115	112	102,68
Göllersdorf		161	163	98,77
Hirtenberg	Hauptanstalt	422	418	100,96
	Münchendorf	37	41	90,24
Innsbruck		541	461	117,35
Graz-Jakomini	Hauptanstalt	421	368	114,40
	Paulustorgasse	43	70	61,43
Wien-Josefstadt	Hauptanstalt	1 160	758	153,03
	Außenstelle von Göllersdorf	33	30	110,00
	Wilhelmshöhe	45	58	77,59
Graz-Karlau	Hauptanstalt	473	450	105,11
	Maria Lankowitz	35	52	67,31
Klagenfurt	Hauptanstalt	310	297	104,38
	Rottenstein	37	50	74,00
Korneuburg		276	269	102,60
Krems		170	161	105,59
Leoben		211	205	102,93
Linz		281	260	108,08
Wien-Mittersteig	Hauptanstalt	91	91	100,00

	Begutachtungs- und Clearingstelle	3	14	21,43
	Floridsdorf	41	41	100,00
Wien-Münichplatz	Hauptanstalt	59	71	83,10
	Außenstelle von Wien-Josefstadt	19	21	90,48
Ried im Innkreis		147	136	108,09
Salzburg		262	227	115,42
Wien-Simmering		447	362	123,48
Sonnberg		369	352	104,83
St Pölten		234	229	102,18
Stein	Hauptanstalt	748	760	98,42
	Gelockerter Vollzug Krems	13	15	86,67
	Mautern	17	17	100,00
	Oberfucha	21	22	95,45
Suben		304	300	101,33
Schwarzau	Hauptanstalt	198	195	101,54
	Außenstelle von Wien-Josefstadt	0	6	0,00
Wels		172	156	110,26
Wiener Neustadt		252	203	124,14

Zur Frage 2:

- *Wie viele Personen befinden sich aktuell in Österreich in Haft, die keine österreichischen Staatsbürger sind? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit)*

Zum Stichtag 23. Juni 2026 wurden insgesamt 10101 Personen in Haft angehalten (Stand; nicht Belag), hiervon 5257 Personen mit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von 54,04 Prozent. Die Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit ist der umseitigen Liste zu entnehmen:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
SERBIEN	513
SYRIEN	468
RUMÄNIEN	434
SLOWAKEI	343
AFGHANISTAN	330
UNGARN	298
RUSSLAND	285
TÜRKEI	253
POLEN	169
BOSNIEN-HERZEGOWINA	141
TSCHECHIEN	137
DEUTSCHLAND	128
ALGERIEN	120
KROATIEN	112
SOMALIA	94
MAROKKO	92
KOSOVO	90
STAATENLOS	87
IRAN	80
NIGERIA	77
BULGARIEN	71
IRAK	69
NORDMAZEDONIEN	55
UKRAINE	51
GEORGIEN	48
TUNESIEN	47
ALBANIEN	46
ITALIEN	44
SLOWENIEN	42
NIEDERLANDE	33
MOLDAWIEN	30
CHILE	29
UNGEKLÄRT	26
PAKISTAN	25
LIBYEN	25
MONTENEGRO	23
INDIEN	17
FRANKREICH	15
GAMBIA	13
LITAUEN	13
SPANIEN	13
DOMINIKAN.REPUBLIK	12
ARMENIEN	10
LIBANON	10
PORTUGAL	10

SCHWEIZ	9
LIECHTENSTEIN	9
ÄGYPTEN	8
WEISSRUSSLAND	8
GROSSBRITANNIEN	8
BELGIEN	7
GRIECHENLAND	7
KONGO DEMOKR.REPUBL.	7
LETTLAND	7
VEREINIGTE STAATEN	6
MALI	6
ISRAEL	6
CHINA VOLKSREPUBLIK	6
SCHWEDEN	6
JEMEN	5
ASERBAIDCHAN	5
SUDAN	4
SIERRA LEONE	4
THAILAND	4
PERU	4
LIBERIA	4
KOLUMBIEN	4
ANGOLA	4
KASACHSTAN	4
PALÄSTINA	4
KENIA	4
SENEGAL	4
JORDANIEN	3
KOSOVO, SERBIEN	3
GHANA	3
MONGOLEI	3
GUINEA	3
SRI LANKA	2
KAMERUN	2
MEXIKO	2
ÄTHIOPIEN	2
KANADA	2
NEPAL	2
SÜDAFRIKA	2
IRLAND	2
ARGENTINIEN	2
VIETNAM	2
BRASILien	2
BOSNIEN-HERZEGOWINA, SERBIEN	2
VENEZUELA	1
NORWEGEN	1

NIGER	1
KROATIEN, SERBIEN	1
UNBEKANNT	1
RUMÄNIEN, SERBIEN	1
KOMOREN	1
HONDURAS, SPANIEN	1
GEORGIEN, UKRAINE	1
ESTLAND	1
ECUADOR, SPANIEN	1
KUBA	1
BOSNIEN-HERZEGOWINA, KROATIEN	1
MEXIKO, SPANIEN	1
ZYPERN	1
FINNLAND	1
ALGERIEN, FRANKREICH	1
SERBIEN U.MONTENEGRO	1
KOSOVO, STAATENLOS	1
SERBIEN, UNGARN	1
TOGO	1
DEUTSCHLAND, GROSSBRITANNIEN	1
CHILE, PERU	1
SIMBABWE	1
ERITREA	1
BULGARIEN, NORDMAZEDONIEN	1
PHILIPPINEN	1
BANGLADESCH	1
USBEKISTAN	1
DEUTSCHLAND, ITALIEN	1
POLEN, VEREINIGTE STAATEN	1
ÄGYPTEN, ÄGYPTEN, SYRIEN	1
KOLUMBIEN, SPANIEN	1
NEUSEELAND	1
JAPAN	1
RUANDA	1
Gesamtergebnis	5257

Zur Frage 3:

- *Wie hoch waren die durchschnittlichen täglichen Haftkosten pro Häftling in den Jahren 2024, 2025 und im ersten Halbjahr 2026?*

Die durchschnittlichen täglichen Hafttagskosten betrugen in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 182,42 Euro netto, im ersten Halbjahr 2026 169,87 Euro netto, wobei darauf hinzuweisen ist, dass unterjährige Hafttagskostensätze noch keine valide Aussagekraft haben.

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. *Auf welchen konkreten völkerrechtlichen und bilateralen Abkommen basiert das Vorhaben „Haft in der Heimat“, und mit welchen Herkunftsländern bestehen derzeit voll funktionsfähige Rückübernahme- und Vollstreckungsabkommen für Strafgefangene?*
 - a. *Sollen diese mit anderen Staaten ausgeweitet werden?*
 - i. *Wenn ja, mit welchen?*
 - ii. *Wenn ja, was ist hier der jeweilige Stand?*
- 5. *Inwiefern soll das bisherige Vetorecht von ausländischen Häftlingen bei der Rückführung in ihre Heimatländer gesetzlich ausgehebelt werden, und welche verfassungs- oder menschenrechtlichen Bedenken wurden dazu im Vorfeld geprüft?*

Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt der Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, ABl. Nr. L 327 vom 5. 12 2008, S. 27 (der in Österreich in den §§ 39 ff EU-JZG umgesetzt ist). Der Rahmenbeschluss geht auf eine Initiative Österreichs zusammen mit Finnland und Schweden während des Ratsvorsitzes 2006 zurück. Österreich forciert auf EU-Ebene die konsequentere Umsetzung des Rahmenbeschlusses sowie den Abbau bestehender bürokratischer Hürden.

Für die Zusammenarbeit außerhalb der Europäischen Union ist das im Rahmen des Europarats ausgearbeitete Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (Convention on the Transfer of Sentenced Persons, ETS Nr. 112, auch kurz „Überstellungsübereinkommen“), BGBl. Nr. 524/1986 samt dem Zusatzprotokoll, ETS Nr. 167, BGBl. III Nr. 26/2001 und dem noch nicht in Kraft getretenen Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls, CETS Nr. 222, BGBl. III Nr. 113/2020 zentral. Das Stammübereinkommen wurde praktisch von allen Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert (ausgenommen Monaco), weiters von 26 weiteren Staaten (darunter USA, Brasilien, Indien, Japan, Israel, auch Kirgistan).

Bilaterale Übereinkommen über die Übernahme der Strafvollstreckung bestehen derzeit mit Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kuba, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und Thailand.

Nach dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI sowie dem Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen ist bei Vorliegen eines Aufenthalts- und Rückkehrverbotes die verurteilte Person nicht erforderlich. Aus diesem Grund wird der Beitritt möglichst vieler Staaten zum Überstellungsübereinkommen und dessen Zusatzprotokoll als erstrebenswert

angesehen und dies gegenüber beitrtrittswilligen Staaten kommuniziert (zuletzt gegenüber Albanien).

Weiteres ist auf die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026, 625 BlgNR 28. GP), zu verweisen. Durch den neu zu schaffenden § 133b hängt das Absehen vom Strafvollzug wegen eines Einreise- oder Aufenthaltsverbotes bei Drittstaatsangehörigen nicht mehr von deren Zustimmung ab.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

- 6. *Wie viele der für das Projekt „Haft in der Heimat“ anvisierten 300 Häftlinge pro Jahr verbüßen derzeit Haftstrafen wegen:*
 - a. *Eigentumsdelikten.*
 - b. *Suchtgiftdelikten,*
 - c. *Gewaltdelikten?*
- 7. *Warum wurde eine Anzahl von 300 Häftlinge festgesetzt?*
 - a. *Welche Maßnahmen und Konsequenzen werden auf eine Unterschreitung dieser Zahl folgen?*
 - b. *Warum wird nicht eine höhere Zahl festgelegt?*

Die angesprochenen „300 Häftlinge“ stehen in keinem Zusammenhang mit dem Instrument der „Haft in der Heimat“.

Die tatsächliche Fallzahl richtet sich strikt nach den gesetzlichen Voraussetzungen und der Anzahl der betroffenen Personen mit rechtskräftigem Einreiseverbot. Im Jahr 2023 kam es zu 218 Überstellungen zur Strafvollstreckung.

Zu den Fragen 9 bis 13:

- 9. Welche konkrete Anzahl an Häftlingen soll nach den Plänen des Justizressorts durch die geplante Einmal-Amnestie tatsächlich vorzeitig entlassen werden, und für welchen genauen Zeitraum im Herbst 2026 ist das Inkrafttreten des entsprechenden Amnestiegesetzes geplant?
- 10. Welche Evaluierungen hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der Bevölkerung durch diese Haftentlassungen liegen vor?
 - a. Welche Folgenabschätzung liegt hier vor?
 - b. Wie beurteilen Sie das Gefährdungspotenzial für die Bevölkerung durch diese Amnestie?
- 11. Welche Deliktgruppen sollen neben schweren Gewaltverbrechen, Sexualverbrechen und Terrorismus explizit von der geplanten Einmal-Amnestie ausgeschlossen werden?
- 12. Wie definieren Sie das im Artikel erwähnte Kriterium des „Wohlverhaltens“, das Voraussetzung für eine Amnestie sein soll, und wer entscheidet im Einzelfall über das Vorliegen dieser Voraussetzung?
- 13. Wie soll sichergestellt werden, dass amnestierte Häftlinge, die sich im gelockerten Entlassungsvollzug befinden, nach ihrer vorzeitigen Entlassung lückenlos behördlich überwacht werden, um die Sicherheit der Bevölkerung zu garantieren?

Vor dem Hintergrund des nachhaltigen Überbelags der Justizanstalten und der damit verbundenen Risiken werden im Bundesministerium für Justiz und laufend Überlegungen zu gesetzlichen Maßnahmen angestellt, zur Entlastung des Straf- und Maßnahmenvollzuges. Dazu zählen die Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrestes sowie der Möglichkeit zur bedingten Entlastung durch das BudgetbegleitG 2025. Die Strafvollzugsnovelle verfolgt mit dem Entfall des Zustimmungserfordernisses beim Absehen vom Strafvollzug wegen Einreise- oder Aufenthaltsverbotes ebenfalls dieses. Eine wie in der Anfrage medial genannte Amnestie erfolgt gemäß Art 93 B-VG einer gesetzlichen Grundlage. Das in der Anfrage genannte Vorhaben wird vom Bundesministerium für Justiz nicht verfolgt.

Zur Frage 14:

- Wie viele Planstellen im Bereich der Justizwache sind mit Stand Juni 2026 unbesetzt, und welche Akutmaßnahmen setzt Ihr Ressort, um die personelle Belastung in den überfüllten Justizanstalten effektiv abzufedern?

Im Bereich des Exekutivdienstes in Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren waren zum 1. Juni 2026 von 3.339 Planstellen rund 178 Planstellen unbesetzt, was einem österreichweiten Besetzungsgrad von 94,67% entspricht.

Es wird auf die Beantwortungen der Fragen 12 bis 16 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6784/J-NR/2026 betreffend „Akute Gefährdung des Justizwachepersonals durch Überbelag und Personalmangel im Maßnahmenvollzug“ verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortungen der Fragen 5 und 6 sowie 17, 18 bzw. 20 bis 23 der schriftlichen parlamentarische Anfrage Nr. 6225/J-NR/2026 betreffend „Auch Zivilbedienstete in den Justizanstalten schlagen Alarm“ sowie die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2616/J-NR/2025 betreffend „Personalmangel, Überbelegung und Betriebsstruktur in den Justizanstalten - Stand und Perspektiven“ verwiesen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

	Datum/Zeit	2026-10-14T13:39:07+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-14T13:43:25+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	